



Bekanntmachung

Kommunalwahl am 12.09.2021 Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Am Sonntag, dem 12.09.2021, wird in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr in der Stadt Lönigen der Rat der Stadt neu gewählt (Gemeindevahl). Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich Folgendes bekannt:

I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Ich fordere zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge für die Gemeindevahl müssen spätestens am 48. Tag vor der Wahl, **am Montag, dem 26.07.2021, um 18:00 Uhr**, beim Gemeindevorstand der Stadt Lönigen im Löniger Rathaus, Lindenallee 1, 49624 Lönigen, eingegangen sein.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet für die Gemeindevahl der Stadt Lönigen besteht aus einem Wahlbereich.

III. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Für den Rat der Stadt in Lönigen werden **30 Ratsmitglieder** gewählt.

IV. Höchstzahl der zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf höchstens **35 Bewerberinnen und Bewerber** enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

V. Erforderliche Unterschriften für Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Dabei haben die Parteien und Wählergruppen zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber unter Beachtung des § 24 Absätze 1 und 2 NKWG aufgestellt worden sind.

Wahlvorschläge müssen außerdem gemäß § 21 Absatz 9 NKWG für die Gemeindevahl von **mindestens 20 Wahlberechtigten** des Wahlbereiches unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Absatz 2 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) persönlich und handschrift-

lich unterzeichnet sein. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der Wahlleitung kostenfrei ausgegeben.

Eine wahlberechtigte Person darf für die Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Stadt Lönigen hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Stadt Lönigen nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge sind zur Gemeindewahl von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 21 Absatz 10 NKWG befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Einzelwahlvorschlag Schelze

VI. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Stadt Lönigen müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

VII. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter lfd. Nr. V. genannt sind und insoweit die Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl gemäß § 22 NKWG mit den erforderlichen Unterlagen bis Montag, den 14.06.2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleitung, Lavesallee 6, 30169 Hannover anzeigen. Aufgrund der Wahlanzeigen wird der Landesausschuss bis zum 02.07.2021 feststellen, welche der anzeigenden Vereinigungen für die Wahlen als Parteien anzuerkennen sind.

Lönigen, 27.04.2021

Der Gemeindewahlleiter der Stadt Lönigen
Thomas Willen